

tionseinheiten untereinander und im Territorium sowie für die ökonomischen Regelungen im Zeitraum 1976 bis 1980 abzuleiten.

VI.

Schlußbestimmungen

1. Aus der Anlage zum Beschluß vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBI. II Nr. 91 S. 711) treten ab 1. Januar 1973 außer Kraft:

Abschnitt III**Ziff. 2.3.**

über die Bedingungen der Anwendung der Erzeugerpreise für Fleischschwein.

Ziffern 4.2. und 4.3.

über die Verwendung des Nettogewinnzuwachses in der landtechnischen Instandsetzung und im Meliorationsbau.

2. Aus der Anlage zum Beschluß vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBI. II Nr. 103 S. 779) treten ab 1. Januar 1973 außer Kraft:

f

Abschnitt I**Ziff. 1.1.**

über die Festlegungen des Vorkaufsrechts für Magermilch zu Futterzwecken.

Ziff. 1.2.

- über die Erzeugerpreise für Speisespätkartoffeln,
- über die Weitergewährung von Preiszuschlägen für Speisekartoffeln, Getreide und Zuckerrüben an LPG und VEG mit diesen Hauptproduktionsrichtungen,
- über den schrittweisen Übergang zur Bezahlung nach dem Eiweißgehalt bei Getreide,
- über den durchschnittlichen Erzeugerpreis für Reinwolle ...

Ziff. 2.1.

über die Zahlung eines Normativzuschlages für den Zuwachs an zukaufsfreier Marktproduktion in Abhängigkeit von der erreichten Akkumulationsrate.

Ziff. 3.1.

über die Einbeziehung des anteiligen Bruttoeinkommens der gemeinsamen Abteilungen Pflanzenproduktion in das Bruttoeinkommen der beteiligten LPG und GPG.

Ziff. 3.5.

über die Regelungen der Nettogewinnabführung, Boden- und Produktionsfondsabgabe in den VEG.

Ziff. 6.

über die Vorfinanzierung der Förderungsmittel für Meliorationen durch zinslose Kredite.

Abschnitt II**Ziff. 1.**

über die Höhe der Preisabschläge.

Ziff. 2.

über die Verwendung des Zuwachses des Nettogewinns der volkseigenen Betriebe Meliorationsbau.

Ziff. 3.

über den Einsatz der aus der Selbstkostensenkung erzielten Gewinne im Bereich Landtechnik.

3. Aus der Anlage zum Beschluß vom 22. September 1971 zur Ergänzung der am 1. Dezember 1970 vom Ministerrat beschlossenen „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBI. II Nr. 68 S. 585) treten ab 1. Januar 1973 außer Kraft:

Ziff. 1.1.

über die jahreszeitliche Preisdifferenzierung bei Schlachtvieh und Milch.

Ziff. 1.7.

über die Bedingungen zur Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preiszuschlägen für LPG.

Ziff. 2.1.

über die Weiterentwicklung der ökonomisch begründeten Abgabe in den LPG Typ III.

Anordnung Nr. 5***über die Lieferung von Zuchtieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen**

vom 31. August 1972

Zur Änderung der Anlage 2 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchtieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBI. II Nr. 63 S. 440) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Abschnitt II Ziff. 4.2. erhält folgende Fassung:

„4.2. Der vom Gutachter für Pflanzkartoffeln festgelegte Sortierlohn wird nach Bestätigung der durchgeführten Sortierung durch die Lieferer vergütet.“

§ 2

Abschnitt II Ziff. 5.1. erhält folgende Fassung:

„5.1. Für die einzelnen Qualitätsmerkmale gelten folgende Garantiezeiträume:

* Anordnung Nr. 4 vom 26. April 1969 (GBI. II Nr. 42 S. 269)